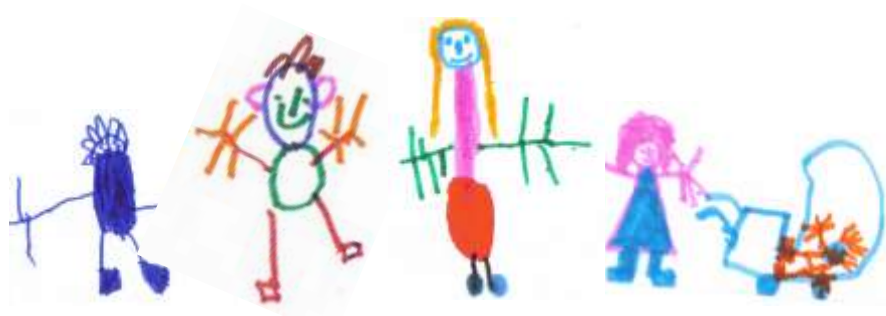


Anmeldeheft der Kindergärten

Villa Kunterbunt – Ruhestetten



Abenteuerland - Wald



Kindertagesstätte im Mehrgenerationenhaus



Jung und Alt unter einem Dach

Liebe Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unseren Einrichtungen für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind wird einen großen Teil des Tages in unseren Einrichtungen verbringen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt gegeben werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude.

Dabei ist uns eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Wir richten uns nach den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes.

Um uns an den Situationen der Familie und Kindern orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen, dazu gehören regelmäßige Gespräche und gemeinsame Aktivitäten.

In der vorliegenden Broschüre finden Sie Informationen und Richtlinien zu unserer Einrichtung. Des Weiteren enthält sie im Anhang die für die Aufnahme Ihres Kindes notwendigen Formulare. Bitte geben Sie diese ausgefüllt im Original bei Eintritt Ihres Kindes im Kindergarten ab.

Diese Broschüre dürfen Sie selbstverständlich behalten.

Sollten Sie weitere Formulare benötigen, erhalten Sie diese auch im Internet unter www.wald-hohenzollern.de, Leben und Wohnen, Kindergärten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie als Eltern in unserer Einrichtung wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen und ein herzliches „Willkommen“ in unserem Kindergarten!



.....
Für den Träger des Kindergartens
Joachim Grüner, Bürgermeister

.....
Für die Kindergärten:
Uschi Röhm / Alicia Vollmer/ Franziska Benkler

Inhalt

Anschriften	4
Kindergartenordnung	5
Elternbeitrag	15
Aufsicht	16
Kündigung	16
Versicherungen	17
Elternbeirat	17
Richtlinien des Ministeriums	19
Elternmerkblatt zum neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG)	23
Aufnahmevertrag	26
Aufnahmebogen	28
Rechtliche Information zur Eingewöhnungszeit (Datenschutz)	30
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung mit Impfstatus Masern	32
Abholung durch andere Begleitpersonen -Einverständniserklärung	34
Kind geht allein nach Haus - Einverständniserklärung	36
Busbeförderungsbedingungen	38
Erklärung (Haftpflicht bei Fahrten im privaten PKW)	40
Abschnitt Versicherungen - Einverständniserklärung	42
Entbindung von der Schweigepflicht	44
Einwilligung zur Zahnprophylaxe / Zecken	46
Datenschutz / Fotos	48
Foto und Filmaufnahmen	50
Hinweis:	52
Einzugsermächtigung	54

Anschriften

Träger:

Gemeinde Wald

Von-Weckenstein-Straße 19, 88639 Wald,

Tel.: 07578 9216-0 Internet: www.wald-hohenzollern.de

Herr Bürgermeister Grüner

Kindergarten Abenteuerland

Brauereistraße 19, 88639 Wald, Tel.: 07578 / 1283

E-Mail: abenteuerland@wald.net

Kindergartenleiterin: Frau Alicia Vollmer

Kindergarten Villa Kunterbunt

Kapellenstraße 2, 88639 Wald-Ruhestetten, Tel.: 07578 / 1351

E-Mail: kindergarten.ruhestetten@gmx.de

Kindergartenleiterin: Frau Uschi Röhm

Kindertagesstätte im Mehrgenerationenhaus

Hohenzollernstraße 3, 88639 Wald, Tel.: 07578 / 933 13 89

E-Mail: mgh@wald.net

Kindergartenleiterin: Frau Franziska Benkler

In der Zeit von 9:00 Uhr bis 11:45 Uhr nehmen wir keine Telefongespräche entgegen.

Diese Zeit gehört ausschließlich den Kindern.

Bitte sprechen Sie Ihre Nachricht auf das Band oder rufen Sie nach 11:45 Uhr an.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Kindergartenordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2021 folgende Änderung der Kindergartenordnung vom 24.07.1995 beschlossen:

Die Gemeinde Wald unterhält drei kommunale Kindergärten, einen dreizügigen im Teilort Ruhestetten, einen zwei- (Mehrgenerationenhaus) und einen dreizügigen (Abenteuerland) im Ortsteil Wald. Dabei ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Kinder aus den Ortsteilen Glashütte, Kappel, Walbertsweiler und Wald die Kindergärten in Wald, die Kinder aus den Ortsteilen Hippetsweiler, Reischach, Riedetsweiler, Rothenlachen, Ruhestetten und Sentenhard den Kindergarten in Ruhestetten besuchen. Kein Kind hat jedoch ein Anrecht auf einen Platz in einem bestimmten Kindergarten. Die Verteilung erfolgt vielmehr durch den Kindergartenträger im Einvernehmen mit den drei Kindergartenleiter*innen.

Für die Arbeit in den Kindergärten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistliche und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an Ihren Erfahrungen an der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

(1) In den Kindergärten (Kinderbetreuungseinrichtungen) werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und in die im Kindergarten eingerichtete Kinderkrippe auch jüngere Kinder aufgenommen.

(2) Sollen Kinder unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen werden, so soll ein Elternteil bzw. ein/e Sorgeberechtigte/r an einer mehrwöchigen Eingewöhnungsphase mitwirken. Mit dem „Kindergartenbus“ dürfen Kinder unter 3 Jahren ohne eine erwachsene Begleitperson nicht mitfahren.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die jeweilige Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit dem Kindertagsträger.

(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss der von der Kindergartenleiterin ausgegebene Vordruck ausgefüllt und vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem fünften Buch des Sozialgesetzbuchs vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleiterin zu übergeben.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 4 Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.

Wird der nach § 7 Abs. 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 5 Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

(4) Der Kindergarten (Kinderbetreuungseinrichtung) ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die Betreuungszeiten sind

a) Kindergarten "Villa Kunterbunt" in Ruhestetten:

Kinder von 3-6 Jahren

Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags am Dienstag und Donnerstag von 13.45 Uhr bis 16.45 Uhr

Kinder von 1-3 Jahren

Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

b) Kindergarten „Abenteuerland“ in Wald:

für die Regelgruppe (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)

Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.15 Uhr

für die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren)

Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

c.) Kindertagesstätte im Mehrgenerationenhaus in Wald

für die Kinderkrippe (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren)

Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

für die altersgemischte Gruppe (Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren)

Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

(5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9:00 Uhr, keinesfalls jedoch vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abzuholen. In der Kindertagesstätte im Mehrgenerationenhaus ist die Bringzeit auf 08:30 Uhr begrenzt.

Zum Frühstück sollte den Kindern keine Süßigkeit mitgegeben werden.

§ 6

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies geschieht

nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) gemäß § 7a erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus dem Kindergarten aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 7b auf 50 v.H.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung des Kindergartens zu entrichten.

Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung für die gemeindlichen Kindergärten vom 26.11.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2024 folgende Änderung der Kindergartenordnung vom 24.07.1995, zuletzt geändert am 28.11.2023, beschlossen:

§ 1

§ 7 a Abs. 2 erhält folgende Fassung

Für Kinder über 3 Jahren beträgt der Elternbeitrag ab dem **01.01.2025 bei Erhebung von zwölf Monatsraten**

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelbetreuung	147,00 €	134,00 €	111,00 €	61,00 €
<i>Bis 31.12.24</i>	<i>137,00 €</i>	<i>125,00 €</i>	<i>103,00 €</i>	<i>57,00 €</i>
Ganztagesbetreuung	305,00 €	280,00 €	230,00 €	127,00 €
<i>Bis 31.12.24</i>	<i>284,00 €</i>	<i>260,00 €</i>	<i>214,00 €</i>	<i>118,00 €</i>

Für Kinder über 3 Jahren beträgt der Elternbeitrag ab dem **01.01.2026 bei Erhebung von zwölf Monatsraten**

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelbetreuung	158,00 €	144,00 €	119,00 €	65,00 €
<i>Bis 31.12.25</i>	<i>147,00 €</i>	<i>134,00 €</i>	<i>111,00 €</i>	<i>61,00 €</i>
Ganztagesbetreuung	327,00 €	300,00 €	247,00 €	136,00 €
<i>Bis 31.12.25</i>	<i>305,00 €</i>	<i>280,00 €</i>	<i>230,00 €</i>	<i>127,00 €</i>

Für Kinder unter 3 Jahren beträgt der Elternbeitrag ab dem **01.01.2025 bei Erhebung von zwölf Monatsraten**

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

Halbtagsbetreuung an 4 oder 5 Tagen in der Woche	286,00 €	263,00 €	215,00 €	119,00 €
<i>Bis 31.12.24</i>	<i>266,00 €</i>	<i>245,00 €</i>	<i>200,00 €</i>	<i>111,00 €</i>
Halbtagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche	271,00 €	248,00 €	203,00 €	113,00 €
<i>Bis 31.12.24</i>	<i>252,00 €</i>	<i>231,00 €</i>	<i>189,00 €</i>	<i>105,00 €</i>
Halbtagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche	243,00 €	197,00 €	182,00 €	101,00 €
<i>Bis 31.12.24</i>	<i>226,00 €</i>	<i>183,00 €</i>	<i>169,00 €</i>	<i>94,00 €</i>
Halbtagsbetreuung an 1 Tag in der Woche	213,00 €	195,00 €	159,00 €	88,00 €
<i>Bis 31.12.24</i>	<i>198,00 €</i>	<i>181,00 €</i>	<i>148,00 €</i>	<i>82,00 €</i>
Ganztagesbetreuung altersgemischte Gruppe (2-3 Jahre) an allen Werktagen	414,00 €	378,00 €	311,00 €	173,00 €
<i>Bisher</i>	<i>385,00 €</i>	<i>352,00 €</i>	<i>289,00 €</i>	<i>161,00 €</i>
Ganztagesbetreuung (Krippengruppe) an allen Werktagen	452,00 €	413,00 €	338,00 €	188,00 €
<i>Bisher</i>	<i>420,00 €</i>	<i>384,00 €</i>	<i>314,00 €</i>	<i>175,00 €</i>

Für Kinder unter 3 Jahren beträgt der Elternbeitrag ab dem **01.01.2026** bei Erhebung von **zwölf Monatsraten**

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Halbtagsbetreuung an 4 oder 5 Tagen in der Woche	307,00 €	282,00 €	231,00 €	128,00 €
<i>Bis 31.12.25</i>	<i>286,00 €</i>	<i>263,00 €</i>	<i>215,00 €</i>	<i>119,00 €</i>
Halbtagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche	291,00 €	266,00 €	218,00 €	121,00 €
<i>Bis 31.12.25</i>	<i>271,00 €</i>	<i>248,00 €</i>	<i>203,00 €</i>	<i>113,00 €</i>
Halbtagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche	261,00 €	211,00 €	195,00 €	108,00 €
<i>Bis 31.12.25</i>	<i>243,00 €</i>	<i>197,00 €</i>	<i>182,00 €</i>	<i>101,00 €</i>
Halbtagsbetreuung an 1 Tag in der Woche	229,00 €	209,00 €	171,00 €	94,00 €

<i>Bis 31.12.25</i>	<i>213,00 €</i>	<i>195,00 €</i>	<i>159,00 €</i>	<i>88,00 €</i>
Ganztagesbetreuung altersgemischte Gruppe (2-3 Jahre) an allen Werktagen	444,00 €	406,00 €	334,00 €	186,00 €
<i>Bisher</i>	<i>414,00 €</i>	<i>378,00 €</i>	<i>311,00 €</i>	<i>173,00 €</i>
Ganztagesbetreuung (Krippengruppe) an allen Werktagen	485,00 €	443,00 €	363,00 €	202,00 €
<i>Bisher</i>	<i>452,00 €</i>	<i>413,00 €</i>	<i>338,00 €</i>	<i>188,00 €</i>

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Wald, 26.11.2024

gez. Joachim Grüner
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung für die gemeindlichen Kindergärten vom 05.09.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.09.2023 folgende Änderung der Kindergartenordnung vom 24.07.1995, zuletzt geändert am 29.09.2022, beschlossen:

§ 1

§ 7 a Abs. 3 erhält folgende Fassung

In den Ganztagesangeboten (§ 5 Abs.4 Ziffer c) werden auch Mahlzeiten eingenommen. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären.

Die Höhe der Essenspauschale wird auf **91,00 Euro pro Monat** festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Wald, 06.09.2023

gez. Joachim Grüner
Bürgermeister

§ 7b

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das den Kindergarten besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in den Kindergarten beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7c

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3), in dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Kindergartenordnung)
- (3) Die Verpflegungskosten (§ 7 a Abs. 3) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.
- (4) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten werden jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Kindergartenordnung) zur Zahlung fällig.
- (6) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Beiträge auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach dem fünften Buch des Sozialgesetzbuchs gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten
 - während allen Veranstaltungen des Kindergartens, auch außerhalb des Kindergartens (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer ähnlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflicht abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Bindehautentzündung, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/ Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10

Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind grundsätzlich alle päd. Fachkräfte für die Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte des Kindergartens und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(3) Soll das Kind den Heimweg ohne einen Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Erklärung zu übergeben.

§ 11

Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. (Siehe hierzu die besonders erlassenen Richtlinien).

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am **01. August 1995** in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Benutzungsordnungen der Gemeinde Wald für ihre Kindergärten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt: Wald, den 24.07.95

gez. Werner Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Wald, den 25.07.95

gez. Werner Müller
Bürgermeister

Elternbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld, erhoben. Der Elternbeitrag wird gestaffelt nach Erst-, Zweit-, Drittkindern usw., erhoben. Als Zweit-, Drittkinder usw. gelten die Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages / Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Erfolgt dennoch eine ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist der Elternbeitrag für den Ferienmonat noch zu zahlen.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- ↳ Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- ↪ die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personenberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- ↪ ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- ↪ nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessenen Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- ↪ auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- ↪ während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- ↪ während aller Veranstaltungen, der Einrichtung, der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Unfälle die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig versuchte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, usw.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Eltern.

Elternbeirat

Die Personenberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Auszug aus dem Kindergartengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 09.04.2003 (GBl. Seite 165): Der § 5 des Kindergartengesetzes lautet: **„Bei den Kindergärten werden**

Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 11.12.2000 (GABl. S. 231).

1. Allgemeines

- 1.1. Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6. Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats aus führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
 - 3.2.2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
 - 3.2.3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

- 4.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung eines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- 5.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- 5.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3. Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3. Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 01. Januar 2001 anzuwenden.

Richtlinien des Ministeriums

Für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:-
- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche
 - U4: dritter bis vierter Lebensmonat
 - U5: sechster bis siebter Lebensmonat
 - U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat
 - U7: 21. bis 24. Lebensmonat
 - U7a: 34. bis 36. Lebensmonat
 - U8: 46. bis 48. Lebensmonat
 - U9: 60. bis 64. Lebensmonat
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen,

altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4 Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach §73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro durch die Ortpolizeibehörde geahndet werden.

5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K.u.U.S. 202) außer Kraft.

Elternmerkblatt zum neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5. Seite 2 des IfSG.

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

das Landratsamt (LRA) / Gesundheitsamt Sigmaringen möchte Sie über die neuen und wichtigen Informationen zum oben genannten Gesetz informieren. **Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch.**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende **Erkrankung** hat und den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht bzw. jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher, Lehrer oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und das **Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten i. d. R. nichts mit mangelnder Sauberkeit und Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit!**

Das Gesetz (§ 34 Abs. 1) bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) gehen darf, wenn

1. Es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die bereits durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC Bakterien (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung). Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr (Shigellen), Paratyphus;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist; (siehe Merkblatt Kopfläuse).
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Infekt) erkrankt ist oder entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen - oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und

Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in einer GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen und Durchfällen länger als einen Tag bestehend, sowie bei anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie den Kindergarten bzw. Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung den / die Ihr Kind besucht bitte unverzüglich und teilen Sie ihm / ihr auch die Diagnose mit, damit diese zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler und / oder das Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall **muss** der Kindergarten, Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder und Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass nach § 34 Abs. 2

die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein.

Auch in diesem Fall **muss das Kind** (§ 34 Abs. 3) **zu Hause bleiben** (solange bis man davon ausgehen kann, dass es keine entsprechenden Erreger mehr abgibt - z. B. nach vorbeugender Behandlung etc.).

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder für ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr

behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie den **Kindergarten / Schule oder GE benachrichtigen**. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch der Kindergarten wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihr Gesundheitsamt

Aufnahmevertrag

Der Träger nimmt ab _____ (Datum)
bis _____ (Datum 3. Geburtstag /Schuleintritt)
das Kind _____
geboren am _____
in den Kindergarten _____ auf.
 Krippengruppe Vor dem Wechsel von der Krippengruppe zur
 Regelgruppe Regelgruppe muss ein neuer Aufnahmevertrag
 altersgemischte Gruppe abgeschlossen werden.

1. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personenberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
4. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:
 - 4.1 Derzeitige Betriebsform und Betreuungszeiten:
↳ Regelkindergarten und Krippe
5. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternbrief wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.
6. Mit der Unterschrift melde/n ich/wir mein/unser Kind verbindlich im oben genannten Kindergarten zum genannten Aufnahmetermin an. Mir/uns ist bewusst, dass diese Anmeldung in der gewählten Betreuungsform für mindestens 3 Monate verbindlich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu diesem Termin einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Aufnahmebogen

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____
geb. am: _____ in: _____
Geschlecht: männlich Herkunfttsland: _____
 weiblich Muttersprache: _____
Konfession: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
In Notfällen telefonisch zu erreichen: _____
E-Mail Adresse: _____

2. Medizinische Daten:

Hausarzt des Kindes Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Krankenkasse (für Notfälle): _____
Name unter dem das Kind mitversichert ist: _____
Krankheiten, Behinderungen, Auffälligkeiten: _____
Allergien: _____

Impfungen: Bitte Impfausweis mitbringen!

3. Angaben über die Personenberechtigten

a.) Name der Mutter: _____ Telefon: _____
Wohnort und Straße: _____ sorgeberechtigt: ja nein
Herkunftsland: _____
Beruf* _____ Arbeitsstätte* _____

b.) Name des Vaters: _____ Telefon: _____
Wohnort und Straße: _____ sorgeberechtigt: ja nein
Herkunftsland: _____
Beruf* _____ Arbeitsstätte* _____

*Angaben dieser Daten erfolgt freiwillig

c.) Kinder im Haushalt der / des Personenberechtigten Geschwister / Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder

Vorname: _____	geboren am: _____
Vorname: _____	geboren am: _____
Vorname: _____	geboren am: _____
Vorname: _____	geboren am: _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Rechtliche Information zur Eingewöhnungszeit (Datenschutz)

Wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in unserem Kindergarten / unserer Kindertagesstätte begrüßen zu dürfen. In der Eingewöhnungszeit begleiten Sie Ihr Kind einige Tage in der Einrichtung. Sie sind als sichere und vertraute Person im Hintergrund, wenn Ihr Kind erste Kontakte zu den Erzieherinnen und Kindern knüpft und den Tagesablauf und die Regeln des Kindergarten-/ KiTa-Alltages kennen lernt.

In dieser Zeit bekommen Sie auch viel von den anderen Kindern mit, z.B. bemerken Sie dass:

- ein Kind schon besonders schön malen kann - ein anderes Kind aber nicht. - ein Kind seine Spielsachen wieder aufräumt - ein anderes wirft die Sachen herum und muss von der pädagogischen Fachkraft zum Aufräumen ermahnt werden. - dass ein 3-jähriges Kind schon ganz alleine auf die Toilette geht und ein 4-jähriges in die Hose macht.

Jedes Kind hat Stärken und Schwächen und gemeinsam lernen wir täglich voneinander und miteinander. Deshalb soll der Kindergarten / die KiTa auch ein geschützter Raum für die Kinder sein. Deshalb möchten wir Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass Sie mit dem, was Sie über die anderen Kinder und ihre Familie in der Eingewöhnungszeit erfahren, vertraulich umgehen müssen. Das heißt, Sie dürfen keinerlei Wissen / Informationen über einzelne Kinder und ihre Familie an andere Personen (die Öffentlichkeit) weitergeben. Falls nicht Sie selbst Ihr Kind in der Eingewöhnungszeit begleiten, sondern z.B. Großeltern, Tagesmutter etc. müssen Sie diese Personen auf dieses Schreiben aufmerksam machen.

Im Interesse aller Kinder, Familien und dem Personal unserer Einrichtung, danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

- Ich / Wir haben die Rechtliche Information zum Datenschutz in der Eingewöhnungszeit zur Kenntnis genommen.
- Ich / Wir werden kein Wissen, das wir in der Eingewöhnungszeit und darüber hinaus unseres Kindes über andere Kinder, ihre Familien und vom Personal gewinnen, an andere Personen / die Öffentlichkeit weitergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/ -r

Unterschrift Personenberechtigte/ -r

Eingang am:

Ort, Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10 a des Infektionsschutzgesetzes.

Das Kind

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____

Wurde am von mir aufgrund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege bestehen - soweit sich nach Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U __ erkennen lässt -

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir durchgeführt.

Impfstatus Masern (gültig, wenn nur an einer Stelle angekreuzt)

- Das Kind wurde bisher 1 x gegen Masern geimpft.
- Das Kind wurde bisher 2 x gegen Masern geimpft.
- Das Kind wurde bisher noch nie gegen Masern geimpft.

Ort, Datum _____

Unterschrift
der Ärztin / des Arztes _____

Stempel
der Ärztin / des Arztes _____

Abholung durch andere Begleitpersonen - Einverständniserklärung

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der
Tageseinrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

Name und Vorname

Name und Vorname

Name und Vorname

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen,
gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Kind geht allein nach Haus - Einverständniserklärung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser / mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Busbeförderungsbedingungen (nicht MGH)

Nutzung des öffentlichen Linienverkehrs für Fahrten zum Kindergarten und zurück

Anmeldung zur Busbeförderung

Für die Kindergartenkinder, welche die gemeindlichen Kindergärten besuchen und nicht in Wald oder Ruhestetten wohnen, wird seitens der Gemeinde Wald die Möglichkeit angeboten, den öffentlichen Linienverkehr für Fahrten zum Kindergarten und zurück zu nutzen. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde Wald. Sofern Sie diesen Service für Ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie, Ihr Kind mit diesem Vordruck für die Busbeförderung anzumelden.

Gleichzeitig erklären Sie mit Ihrer Unterschrift Ihr Einverständnis zu den nachfolgenden Beförderungsbedingungen:

.....

(Vorname, Name und Anschrift des Kindergartenkindes)

Beförderungsbedingungen

- Das Busfahren durch das Kindergartenkind erfolgt in eigener Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Seitens des Kindergartenträgers wird lediglich dafür gesorgt, dass die Kindergartenkinder von Erzieherinnen von der Bushaltestelle in Wald bzw. in Ruhestetten abgeholt und nach dem Ende des Kindergartens wieder zur Bushaltestelle begleitet werden.
- Kinder müssen von einem Erziehungsberechtigten zum Bus gebracht und dort wieder abgeholt werden.
- Kinder unter 3 Jahren dürfen den Bus nicht alleine benutzen. Diese Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson in den Bussen mitfahren.
- Sollte das Kindergartenkind ausnahmsweise nicht mit dem Bus nach Hause zurückfahren, so ist die Kindergartenleiterin davon schriftlich oder telefonisch in Kenntnis zu setzen.
- In den Schulferien wird ein Rufbussystem genutzt, das gesonderten Bedingungen unterliegt.

.....

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

Erklärung (Haftpflicht bei Fahrten im privaten PKW)

Ich bin darüber informiert worden, dass eventuelle Schäden
an **meinem PKW**, die im Zusammenhang mit den Fahrten,
die ich für die Einrichtung „Kindergarten Villa Kunterbunt – Ruhestetten“
unternehme, durch die Versicherung der Einrichtung
nicht abgedeckt sind und durch die Einrichtung auch nicht
ersetzt werden können.

Ich werde im Schadensfall keine Ersatzansprüche an die Einrichtung stellen.

(Kinder als auch Fahrer stehen unter dem Schutz der Unfallversicherung)

Vor – und Zuname: _____

Datum: _____

(Unterschrift)

Abschnitt Versicherungen - Einverständniserklärung

der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

- an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- Ich bin damit einverstanden, dass an den oben genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
- PKW: Ich bin darüber informiert worden, dass eventuelle Schäden an meinem PKW, die im Zusammenhang mit den Fahrten, die ich für die Einrichtung unternehme, durch die Versicherung der Einrichtung nicht abgedeckt sind und durch die Einrichtung auch nicht ersetzt werden können. Ich werde im Schadensfall keine Ersatzansprüche an die Einrichtung stellen.
- Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. Ä, die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich

- die Kindergartenleiterin
- alle Erzieherinnen

von der Schweigepflicht.

Dies gilt für Auskünfte gegenüber:

- Kooperationslehrer der Grundschulen
 - Therapeuten (Logopäde, Ergotherapeut, ...)
 - Jugendamt
 - Kinderarzt / Hausarzt
-
- Ebenso entbinde ich die oben ausgewählte Person / Einrichtung gegenüber der o. g. Personen von der Schweigepflicht.

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Einwilligung zur Zahnprophylaxe / Zecken

Zahnprophylaxe

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind:

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

- am jährlichen Prophylaxe-Programm des Arbeitskreises Zahngesundheit teilnehmen darf.
- im Rahmen des oben genannten Programms zahnärztlich untersucht wird und hierbei ein zahnärztlicher Befund erhoben wird.

Information Zecken

Sollten wir bei Ihrem Kind eine Zecke entdecken, werden Sie darüber informiert.

Das Kindergartenpersonal entfernt keine Zecken.

Die Eltern sind für die Entfernung oder für einen Besuch beim Arzt selbst verantwortlich.

Information Läuse

Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun. Ursache sind vielmehr enge zwischenmenschliche Kontakte, hauptsächlich „von Haar zu Haar“, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die Verbreitung kann durch mangelnde Kooperation oder unzureichende Behandlung begünstigt werden. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass wir in begründeten Fällen die Kopfhaut der Kinder kontrollieren werden, um eine weitere Verbreitung in der KiTa zu verhindern bzw. einzudämmen.

Fieber messen

Damit das Befinden Ihres Kindes bei Unwohlsein besser „kontrolliert“ werden kann, hält unsere KiTa ein Fieberthermometer vor. Die Temperaturmessung erfolgt ausschließlich im Ohr/Stirn.

(Ort, Datum, Unterschrift beider Personenberechtigter)

Datenschutz / Fotos

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Um den Kontakt zwischen den Kindern und den Eltern zu erleichtern, erstellen wir elektronische Adressen-Listen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen brauchen wir hierzu Ihr schriftliches Einverständnis.

- Ich erkläre mich einverstanden, dass die Adresse / Telefonnummer meines Kindes auf einer Liste erscheint, welche an die Eltern verteilt wird. Ich stimme darüber hinaus einer elektronischen Speicherung der Daten zu diesem Zwecke zu.

Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Daten

Einwilligungserklärung in das Erstellen und / oder Verbreiten von Fotoaufnahmen zu Zwecken der internen Dokumentation bzw. externen Öffentlichkeitsarbeit.

Unter der Maßgabe, dass keine schutzwürdigen Interessen meines Kindes bzw. seiner Familie beeinträchtigt werden (z. B. herabwürdigende Situationen) willige ich hiermit ein, dass

- seitens des pädagogischen Personals von meinem Kind solche Fotoaufnahmen gemacht werden, die mein Kind im Betreuungsalltag in der Kindertageseinrichtung, auf Ausflügen und Festen zeigen;
- diese Fotoaufnahmen für interne Dokumentationszwecke wie Portfolios (des eigenen Kindes oder anderer Kinder), Jahresberichte, Foto-CDs, Fotowände und Chroniken verwandt werden;
- diese Fotoaufnahmen für externe Öffentlichkeitsarbeit wie der Internetpräsentation der Einrichtung, z.B. Konzeption, sowie Presseberichterstattung verwandt werden;
- Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung von meinem Kind Fotoaufnahmen zum Zwecke der Presseberichterstattung anfertigen.

Soweit diese Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. auch über das Ende der Einrichtungszugehörigkeit hinaus.

(Ort, Datum, Unterschrift beider Personenberechtigter)

Foto und Filmaufnahmen

Umgang mit Fotos in unserer Einrichtung:

Generell gilt:

Jedes Kind hat ein Recht am eigenen Bild. Das heißt, wir dürfen Fotos nicht ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Deshalb gelten bei uns in der Einrichtung folgende Regeln:

- An Festen und Feiern mit Eltern und anderen Begleitpersonen, darf fotografiert werden, wenn **alle Eltern** bei der Anmeldung ihres Kindes in den Kindergarten vorher ihr Einverständnis dazu gegeben haben!
- Bei diesen Veranstaltungen dürfen **keine** Ton- und Videoaufnahmen gemacht werden!

Hiermit bestätigen wir, dass wir diese Informationen zu Kenntnis genommen haben und auch weitergeben.

(Ort, Datum, Unterschrift beider Personenberechtigter)

Hinweis:

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung widerrufen.

Einzugsermächtigung

Gemeinde Wald
Landkreis Sigmaringen
SEPA-Basislastschriftmandant

Gemeindekasse Wald
Von-Weckenstein-Straße 19
88639 Wald

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 02ZZZ00000093441

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Wald

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> wiederkehrende Zahlungen | |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer | <input type="checkbox"/> Wasserzins und |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> Abwassergebühren |
| <input type="checkbox"/> Hundesteuer | <input type="checkbox"/> Betreuung GS Wald / ggfs. Essen |
| <input type="checkbox"/> Kindergartengebühr/ ggfs. Essen | <input type="checkbox"/> alle Steuern und Gebühren |

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Wald auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: _____
(Kontoinhaber)

Name, Vorname/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC: _____

IBAN: _____

.....
Ort/Datum:	Unterschrift/en: